

Finanzamt, PF 1269, 86522 Schrobenhausen

## Bescheid

ab 2025 über den

An die  
Münchner Steuerrevisions- und Treuhand-  
GmbH Steuerberatungs- gesellschaft  
Nymphenburger Str. 14  
80335 München

EINGEGANGEN

30. Juni 2025

Münchener Steuerrevisions-  
und Treuhand GmbH

Gewerbesteuermessbetrag

für Zwecke der Vorauszahlungen

GEPRÜFT i.O.

Erstellt am 03.07.2025 11:26 Uhr von  
Sperb, Martin - msp

Dieser Bescheid ergeht an Sie für  
Firma Rusk GmbH & Co. KG  
86564 Brunnen, Pfarrer-Wolf-Str. 12

### Festsetzung der Vorauszahlungen

Der Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der  
Vorauszahlungen ab 2025 wird festgesetzt auf . . . . . 13.545 €.

Die Festsetzung gilt auch für die Folgezeit bis zur Bekanntgabe eines neuen  
Gewerbesteuermessbescheides für Zwecke der Vorauszahlungen.

### Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen

|                                                                  | €       |
|------------------------------------------------------------------|---------|
| Gewinn aus Gewerbebetrieb<br>(§ 7 Satz 1 und 2 GewStG) . . . . . | 416.555 |

### Hinzurechnungen

#### Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG:

|                                                                                                                                                                                                                                                                         |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung<br>fremder beweglicher Betriebsanlage-<br>güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG,<br>ohne begünstigte Elektrofahrzeuge)<br>1/5 von 110 . . . . .                                                                              | 22      |
| Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für<br>Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und<br>Fahrräder i. S. des § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 GewStG aus<br>Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind<br>1/10 von 13.584 . . . . . | 1.358   |
| Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für<br>die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlage-<br>güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)<br>1/2 von 11.443 . . . . .                                                                                              | 5.721   |
| Aufwendungen für die zeitlich befristete<br>Überlassung von Rechten - insbesondere<br>Konzessionen und Lizenzen<br>(§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)<br>1/4 von 111.205 . . . . .                                                                                            | 27.801  |
| Summe . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                         | 34.902  |
| abzüglich Freibetrag . . . . .                                                                                                                                                                                                                                          | -34.902 |
| Zwischensumme . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                 | 0       |
| davon zu berücksichtigen . . . . . 1/4 . . . . .                                                                                                                                                                                                                        | 0       |

|                                                     |         |
|-----------------------------------------------------|---------|
| Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen . . . . . | 416.555 |
|-----------------------------------------------------|---------|

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

|                                                                                                        |                                                                                                                                                       |                                   |                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bundeseinheitliche<br>Finanzamts-Nr.: 9159<br>Register-Nr.:<br>HRA86973<br>Registergericht:<br>München | Hebberechtigte Gemeinde:<br>Amtlicher Gemeindeschlüssel:<br><br>Gewerbekennzahl:<br>Sonstige mit den Finanzdienstleistungen verbundene<br>Tätigkeiten | Brunnen<br>09185123<br><br>661990 | Die Gewerbesteuer ist<br>nur an die im Gewerbe-<br>steuerbescheid bezeich-<br>nete Stelle zu zahlen. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Übertrag:**

|                                                     |         |
|-----------------------------------------------------|---------|
| Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen . . . . . | 416.555 |
|-----------------------------------------------------|---------|

**Kürzungen**

|                                                                                                   |        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke<br>i.S. des § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG . . . . . | -5.000 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| verbleibender Betrag . . . . . | 411.555 |
|--------------------------------|---------|

|                                                     |         |
|-----------------------------------------------------|---------|
| Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 € . . . . . | 411.500 |
|-----------------------------------------------------|---------|

|                                              |         |
|----------------------------------------------|---------|
| Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG . . . . . | -24.500 |
|----------------------------------------------|---------|

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| verbleibender Betrag . . . . . | 387.000 |
|--------------------------------|---------|

|                                                                                                  |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag für Vorauszahlungen,<br>abgerundet auf volle € . . . . . | 13.545 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

**Erläuterungen**

Der Gewinn beträgt lt. Feststellungsbescheid 416.555 €.

Ich habe den Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen festgesetzt.

Rechtsgrundlage:

Vorauszahlungen: § 19 Absatz 3 Gewerbesteuergesetz

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen berechnet und hierfür als Grundlage die Werte für das Jahr 2024 herangezogen.

Aufgrund des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen nach dem von der Gemeinde bestimmten Hebesatz festgesetzt und erhoben. Dazu erhalten Sie einen Vorauszahlungsbescheid von der Gemeinde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.



Bescheid ab 2025 über den Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen  
vom 26.06.2025

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

SOB 8-12.30+Do13:30-16ND 8-13,Do nur 11-16

Nahverkehrsanbindung:

Finanzamt Schrobenhausen: Stadtbus Haltestelle "Am oberen Tor"  
Außenstelle Neuburg: Stadtbus Linie 3 Haltestelle "Landratsamt"



Hinweis: Neben diesem Bescheid des Finanzamts kann auch der Gewerbesteuerbescheid von teilnehmenden Kommunen elektronisch bekanntgegeben werden. Nutzen Sie die Vorteile des digitalen Gewerbesteuerbescheids - weitere Informationen:  
[www.digitaler-gewerbesteuerbescheid.de](http://www.digitaler-gewerbesteuerbescheid.de)

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint.



000976  
BLATT 4 VON 4

